

Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen

Sehr geehrte Auftragnehmerin, sehr geehrter Auftragnehmer,

um unsere Zusammenarbeit auch aus Sicht des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sowie der Energieeinsparung erfolgreich zu gestalten, bitten wir Sie um die Beachtung und Einhaltung der folgenden Vorgaben.

Der Auftragnehmer und/oder die von ihm bestellte/n Aufsichtsperson/en tragen die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Arbeits-, Brand-, Umweltschutz und zur Energieeinsparung.

Führt der Auftragnehmer Tätigkeiten durch, die spezielle Zulassungen erfordern (Fachbetriebszulassung nach WHG, Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln, Fachkundenachweise für prüfpflichtige Anlagen etc.), so hat er die hierfür notwendigen Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen.

Wir setzen voraus, dass Sie sich über die für den Arbeitseinsatz zutreffenden Rechtsvorschriften informieren, bevor Sie die Arbeiten bei uns aufnehmen. Zur Koordinierung von Arbeiten gemäß den rechtlichen Anforderungen zum Arbeitsschutz müssen sich der Auftragnehmer oder die von ihm bestellten Aufsichtspersonen vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber bestellten Koordinator in Verbindung setzen.

Eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten ist vorab durch den Auftragnehmer zu erstellen. Die sich daraus ergebenden anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem Koordinator oder Auftraggeber abzustimmen, wenn es zu einer gegenseitigen Gefährdung oder Arbeitseinschränkung von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers kommen kann. Ergänzend zur Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers sind zwingend die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Standorts einzuhalten (Unterweisung oder Bildschirmpräsentation) sowie das Formular Schnittstellen-Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitseinweisung für Fremdfirmen (TEMP-0000577) auszufüllen und zu unterschreiben.

Wir erwarten von Ihren Mitarbeitern einen sparsamen Umgang mit Material und Energie.

Mit Auftragsannahme verpflichten Sie sich zur Einhaltung der folgenden Vorgaben:

1. Den Anweisungen des Koordinators auf Seiten des Auftraggebers zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz ist Folge zu leisten. Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.
2. Maschinen, Einrichtungen, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Abteilungs- oder Bereichsleiters verwendet werden. Sollten für Fremdfirmen bei Montagearbeiten MAHLE-eigene Fahrzeuge wie Gabel-, Deichsel-Stapler, Hebebühnen o.ä. zur Verfügung gestellt werden, so ist dies nur nach vorheriger Einweisung und Erteilung eines schriftlichen Fahrauftrages durch den dafür zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Vertreter möglich. Die von Ihnen bestimmten Fahrer für die vorgenannten Fahrzeuge haben als zwingende Voraussetzung zur Erteilung eines Fahrauftrags den diese Fahrzeugklasse erfassenden amtlichen Führerschein sowie eine schriftliche, von vertrauenswürdiger Stelle ausgestellte Fahrberechtigung (z.B. Fahrausweis für Gabelstapler) vorzulegen.
3. Sind Unterbrechungen von Versorgungsleitungen zwingend erforderlich hat der Auftragnehmer die Abschaltung oder Unterbrechung vom MAHLE-Koordinator genehmigen zu lassen.
4. Der Auftragnehmer stellt für mitgebrachte Arbeitsmittel (z.B. Leitern, Gerüste) sicher, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aktuell geprüft und in einem sicheren Zustand sind. Die Einrichtung von Baustellen, das Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen usw. dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Baustellen und andere Arbeitsstellen müssen so abgesichert werden, dass keine Unfallgefahr besteht.
5. Der Auftragnehmer hat für die für die Tätigkeiten notwendige und die von MAHLE in den jeweiligen Bereichen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden, vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Über die standortspezifischen Regelungen (z.B. Sicherheitsschuhe, Arbeitsschutzbrillen, Gehörschutz, Tragepflicht Warnwesten) hat sich der Auftragnehmer vorab beim Auftraggeber zu informieren.
6. Die Arbeiten sind so durchzuführen und die Einsatzzeiten in Abstimmung mit dem MAHLE - Koordinator so zu planen, dass schädliche Einwirkungen auf die Mitarbeiter des Arbeitgebers und die Umwelt durch schädliche Emissionen, Gerüche, Lärm, Strahlung und sonstige Belästigungen vermieden werden. Gesetzliche oder behördlich vorgeschriebene Grenzwerte sind zwingend einzuhalten.
7. Bei Arbeiten, bei denen Lärm oder Schadstoffe entstehen bzw. anfallen, welche über den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Werten liegen, ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.
8. Elektroarbeiten sind vom Auftragnehmer vor der Ausführung mit der (verantwortlichen) Elektrofachkraft des MAHLE-Standort abzustimmen.
9. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mit dem Auftraggeber anzuzeigen und mit Ihm abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen geschult sind und Ihnen die erforderlichen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen) zur Verfügung stehen. Sollen für die Tätigkeiten Gefahrstoffe von MAHLE zur Verfügung gestellt werden, stellt MAHLE die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.

Mitarbeiterunterweisungen und weitergehende Anforderungen (z. B. arbeitsmedizinische

Überwachung) obliegen dem Auftragnehmer. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten und ähnlich gefährliche Stoffe dürfen nur in Tagesmengen an Orten abgestellt werden, welche eine Gefährdung ausschließen. MAHLE ist berechtigt, den Einsatz von gefährlichen Chemikalien zu untersagen.

10. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, welche durch den unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen entstehen.
11. Tätigkeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von qualifiziertem Personal unter Beachtung der Fachbetriebspflichten durchgeführt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in gesicherten Bereichen (z.B. Auffangwanne) gelagert und umgefüllt werden.
12. Es sind immer Vorkehrungen zu treffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht ins Kanalsystem oder in den Boden gelangen können. Bei Leckagen oder Stofffreisetzungen sind unverzüglich der MAHLE-Koordinator und der örtliche Umweltbeauftragte zu informieren.
13. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (z.B. Heißlöten) dürfen grundsätzlich nur im Freien oder entsprechend ausgerüsteten Schweißplätzen/-räumen vorgenommen werden. Sollte es unumgänglich sein, dass diese Arbeiten durchgeführt werden bzw. besteht Brandgefahr im Arbeitsbereich, so muss folgendes beachtet werden: a) Die Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe (Genehmigungsschein für Heißarbeiten) durch den Auftraggeber oder die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers durchgeführt werden. b) Die auf dem Genehmigungsschein angegebenen Maßnahmen (bspw. für Heißarbeiten) sind einzuhalten.
14. Der Einstieg in enge Räume oder das Befahren von Behältern ist nur nach Beurteilung der Gefährdung, Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und vorab schriftlich erteilter Einstiegs- bzw. Befahr-Erlaubnis zulässig.
15. Abbrucharbeiten bedürfen der Zustimmung des MAHLE-Koordinators. Baustellen, insbesondere Gruben, sind zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Beim Einsatz von fahrbaren Baumaschinen und Kränen sind die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter nochmals auf die Gefahren hinzuweisen, insbesondere auf die Verpflichtung vor dem Betreten der Gefahrenzone Blickkontakt zu dem Bagger-/Kranführer aufzunehmen.
17. Soweit Brandmelder vorhanden sind, müssen diese nach entsprechender Meldung an den Koordinator bzw. Auftraggeber vor Beginn von Heißarbeiten oder Arbeiten mit Staub- oder Dampfentwicklung abgeschaltet werden. Nach Abschluss der o.g. Tätigkeiten ist der Koordinator bzw. Auftraggeber umgehend zu informieren, damit die Brandmelder wieder in Betrieb genommen werden können. Über Nacht werden die Brandmelder grundsätzlich eingeschaltet; bei mehrtägigen Arbeiten hat die Meldung arbeitstäglich zu erfolgen.
18. Durchbrüche an Brandabschnitten dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch Brandschutzbeauftragten getätigt werden. Durchbrüche an Wänden von Brandabschnitten sind fachgerecht zu verschließen (Brandschott). Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen.
19. **Das Begehen von Dächern ist ohne Zustimmung des Koordinators oder Auftraggebers verboten.** Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Für erhöht liegende Arbeitsplätze ab einer Höhe von über einem Meter müssen geeignete Aufstiegshilfen (z. B. Gerüste bzw. Hebebühnen) verwendet werden. Die Aufstiegshilfen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

20. Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich dem Koordinator oder Auftraggeber zu melden. Die Unfallstelle ist, wenn dies die Personenrettung erlaubt, bis nach der Unfallaufnahme durch MAHLE und ggf. Behördenvertreter unverändert zu lassen. Der Auftragnehmer hat bei Unfällen und sonstigen Schäden Sofortmaßnahmen einzuleiten, den Unfall sofort dem Koordinator oder dem Auftraggeber zu melden, sowie die Schäden nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beheben.
21. MAHLE ist berechtigt die Durchführung der Tätigkeiten zu Überwachen und zu Überprüfen. Kann die Arbeit nicht sicher und umweltgerecht ausgeführt werden, kann der MAHLE-Koordinator Maßnahmen zur sicheren Durchführung anordnen. Wenn keine Verbesserung der Arbeitssicherheit erfolgt, behält sich MAHLE das Recht vor, die Arbeiten einzustellen.
22. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze /-räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Materialien und Abfälle sind grundsätzlich vom Auftragnehmer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Auftraggeber können Abfälle unter Beachtung der standortspezifischen Entsorgungsrichtlinien am Standort entsorgt werden.
23. Rauchverbote auf dem Gelände und in den Gebäuden sind strikt einzuhalten!
24. Eigenmächtige Rundgänge, Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände sind nicht erlaubt.
25. Das Betreten eines Werkes ohne gültigen Fremdfirmenausweis ist verboten. Der Fremdfirmenausweis muss deutlich sichtbar getragen werden.
26. Fremdfirmenausweise, ausgegebene Schlüssel und/oder elektronische Zugangskarten sind bei Beendigung der Tätigkeiten an MAHLE zurückzugeben. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden.
27. Fahrzeuge des Auftragnehmers dürfen nur mit einer Einfahrtsgenehmigung der Pforte, des Werksschutzes oder dem Koordinator auf das Werksgelände fahren. Auf dem Werksgelände gilt die StVO.
28. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die an den Standorten jeweils gültige Parkplatzordnung ist zu beachten. Falsch geparkte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung der Regeln behalten wir uns vor, Sie bzw. Ihre Mitarbeiter (auch Subunternehmer) vom Werksgelände zu verweisen bzw. ein Hausverbot auszusprechen sowie für eventuell entstandene Schäden haftbar zu machen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall für geeigneten personellen Ersatz zu sorgen und die dadurch anfallenden Kosten für Mehraufwand sowie, eingetretene Verzögerungen zu tragen.